

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015, S. 200, 204), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015, S. 200, 203), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2015 folgende

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

erlassen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Eigenkapital und Deckung des Finanzbedarfs

1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften für Eigenbetriebe.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 16.12.2015



Peter Schoof
Verbandsvorsteher